

Vorlage Nr. 5 / 2025

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Oliver Marx, 07062/9042 - 27

Datum 03.09.2025

Entwidmung Teilfläche von Flst. 4792, Brunnengässle Helfenberg

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat am
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. 4792, Brunnengässle Helfenberg, einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
18.02.2025	Gemeinderat, nö

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle	abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:		_____
Außer-/Überplanmäßig:		_____

Sachvortrag

Die Angelegenheit wurde in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2025 bereits behandelt; auf Vorlage 01/2025 wird verwiesen.

Mit dem seinerzeitigen Beschluss wurde die Veräußerung einer Teilfläche des Flst. 4792 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Entwidmungsverfahren für diese öffentliche Verkehrsfläche einzuleiten.

Die Absicht zur Einziehung der Teilfläche wurde in der Ausgabe des Amtsblattes in Kalenderwoche 23, am 02.06.2025, öffentlich bekannt gemacht. In der gesetzlichen Frist von drei Monaten gingen keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung der Teilfläche bei der Verwaltung ein.

Die Verwaltung spricht sich nach wie vor für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG handelt es sich beim Brunnengässle um eine Gemeindestraße, die Zuständigkeit für die Entwidmung liegt demnach bei der Gemeinde Ilsfeld.

Nachdem die Absicht zur Einziehung der Teilfläche bereits bekannt gemacht wurde, gilt es in nunmehr, die tatsächliche Einziehung und Entwidmung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Verwaltung wird nach entsprechender Beschlussfassung und Beauftragung durch den Gemeinderat in den Ilsfelder Nachrichten bekannt machen, dass die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 4 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023 die o.g. Verkehrsfläche einzieht.

Nach Verstreichen einer einmonatigen Widerspruchsfrist kann – so es keine Widersprüche gibt – die Teilfläche eingezogen und der vom Gemeinderat am 18.02.2025 beschlossene Verkauf vollzogen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Flst. 4792, Brunnengässle Helfenberg, einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.